

Friedhofsordnung

Öffnungszeiten: Mai mit August von 6.00 bis 21.00 Uhr, September mit April von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Friedhöfe sind nur während der festgesetzten und öffentlich bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
Das Friedhofstor ist beim Betreten und Verlassen sorgfältig zu schließen.
2. Die Besucher werden angehalten, sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Für die durch Kinder verursachte Schäden sind die Erziehungsberechtigten haftbar.
4. Die Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behältnisse zu geben. Sie sind wie folgt zu trennen:
 - Organische Abfälle (Sträucher, Kränze aus verrottbarem Material, Gestecke)
 - Wertstoffe (Kunststoffe – Blumentöpfe)
 - Restmüll (Grablichter, Ton-Blumentöpfe, Glasbruch, Sonstiges)
5. Verboten und unter Strafe gestellt ist:
 - a) das Mitbringen von Tieren
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht für Arbeiten an den Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassen ist, insbesondere mit Fahrrädern usw.
 - c) das Rauchen und Lärmen
 - d) das Ablegen von organischen Abfällen, Wertstoffen und Restmüll außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze bzw. Tonnen
 - e) das Verlassen der Wege und Betreten der Rasen- und Blumenbeete und Grabhügel
 - f) das Umwerfen, Beschädigen, Beschreiben oder Beschmutzen von Denkmälern, Friedhofseinrichtungen oder Umfassungsmauern
 - g) das Abreißen von Zweigen oder das sonstige Beschädigen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Friedhofsmauern
 - h) jede missbräuchliche oder übermäßige Benutzung der Wasserleitung
 - i) jede Verunreinigung der Friedhöfe

Die Friedhofsbesucher werden gebeten, dies zu beachten.

Ihre Gemeindeverwaltung Oberaurach